



Ansprechpartner:

Dr. Carsten Gerrits

carsten.gerrits@hu-berlin.de

+49 30 2093 1675

Grundsätze zur Einrichtung von Interdisziplinären Zentren an der Humboldt-Universität

I. Ziele

Interdisziplinäre Zentren an der Humboldt-Universität sollen als Kommunikations- und Kooperationsnetzwerke von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und als Initiatoren und Katalysatoren für interdisziplinäre Forschung dienen. Sie sollen damit profilbildend wirken. Rechtsgrundlage ist § 25 II der Verfassung vom 24.10.2013. Diese Grundsätze wurden am 10.09.13 vom Akademischen Senat der Humboldt Universität zu Berlin bestätigt.

Zentren zeichnen sich aus:

- durch selbst formulierte Ziele, die es ermöglichen, den Mehrwert kontinuierlich zu belegen,
- durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als ein wesentliches Anliegen,
- durch eine intensive Forschungs Kooperation, die auch über die Humboldt-Universität hinaus gehen kann (mit anderen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Museen, und/oder Industriekooperationen)

Während die Interdisziplinarität Voraussetzung für die Genehmigung eines Zentrums ist, ist eine Verknüpfung über eine Fakultät hinaus nicht zwingend verpflichtend.

Für die Anbahnung von Drittmittelprojekten stellt die Humboldt-Universität spezielle Förderlinien zur Verfügung. Daher sollte die Anbahnung nicht das Kernziel eines Zentrums darstellen.

II. Typen von Zentren

Interdisziplinäre Zentren unterscheiden sich in ihren Zielstellungen, Finanzierungen und Laufzeiten:

Typ 1: „Ausweitung bestehender Drittmittelprojekte“

Dieser Typus ist geprägt von dem Ziel, ein bestehendes großes Drittmittelprojekt (beispielsweise einen Sonderforschungsbereich oder ein Graduiertenkolleg) über die bestehende Struktur von Themen und Projektleitern/innen hinaus zu erweitern und mögliche neue Anknüpfungspunkte in weitere Bereiche der Universität auszuloten und umzusetzen. Die Laufzeit von IZs mit diesem Primärziel ist auf die Laufzeit des initiierten Drittmittelprojekts begrenzt.

Typ 2: „Interdisziplinäre Kooperation“

Bei der Einrichtung von interdisziplinären Zentren dieses Typs soll der Versäulung der Universität durch die starre Strukturierung in Institute und Fakultäten entgegengewirkt werden. Zentren dieses Typs dienen der temporären Institutionalisierung von Forschungskonzentrationen, die über die Grenzen der einzelnen Disziplinen hinweg entstehen. Mit der Einrichtung von IZs mit diesem Primärziel ist die konkrete Erwartung verbunden, dass sich die Strukturen mittel- und langfristig finanziell selbst tragen. Kann das Zentrum diese Erwartungen bei der Evaluation nicht belegen, ist die weitere Förderung ausgeschlossen. Im Antrag auf Einrichtung des Zentrums sind die Erfolgsaussichten auf Basis des Antrags mit Hilfe zweier externer Fachgutachten zu belegen. Dazu schlagen die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Liste einschlägiger Gutachterinnen und Gutachter vor, aus denen die Vizepräsidentin für Forschung / der Vizepräsident für Forschung zwei für die Gutachten bestimmt.

Typ 3: „Besondere interdisziplinäre Formate“

Die Humboldt-Universität möchte auch künftig interdisziplinäre Formate anderer Art mit den interdisziplinären Zentren fördern. Obwohl die vorgenannten Typen den Regelfall bilden sollten, kann in gut begründeten Ausnahmefällen auch ein Zentrum gefördert werden, dessen Primärziel hier nicht benannt ist. Dadurch behält die Universität die Flexibilität, auch auf neue Bestrebungen der interdisziplinären Forschung reagieren zu können. Neben einer Begründung des Ausnahmefalls im Antrag ist die Erfolgsaussicht eines solchen Zentrums ebenfalls durch zwei Fachgutachten (siehe Verfahren bei Typ 2) zu belegen.

Beispiel:

Ein Zentrum des Typs 3 könnte die Bildung einer längerfristig bestehenden Forschungsstruktur anstreben. Denkbar wäre dann eine niedrigere jährliche Förderung und im Gegenzug eine vereinfachte Verlängerung eines solchen Zentrums (siehe auch die Ausführungen zur Zielvereinbarung unter Gliederungspunkt VI.).

III. Mitglieder von Zentren / Einstellung an einem Zentrum

Einem Zentrum können Professorinnen und Professoren sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Institute und Fakultäten angehören. Die Zugehörigkeit zu einem Zentrum oder mehreren Zentren lässt die Mitgliedschaft in den Instituten und Fakultäten unberührt. Professorinnen und Professoren können nur in Institute und Fakultäten berufen werden, nicht jedoch in Zentren. Zentren schlagen eine Sprecherin / einen Sprecher (Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführenden Direktor) vor, der vom Senat bestellt wird. Die interne Organisation wird in einer Satzung geregelt, die von den Mitgliedern des Zentrums verabschiedet wird. Die Satzung kann insbesondere auch weitere Mitgliedergruppen definieren.

Die Zentren sollen angemessen bei der Ausschreibung und Besetzung der für sie relevanten Stellen beteiligt werden. Die Ausrichtung von Stellen soll den Entscheidungen über Profil bildende Forschungsschwerpunkte durch strategische und interdisziplinäre Berufungen folgen.

Die zugrunde liegenden dauerhaften Ordnungsprinzipien von Instituten und Fakultäten werden also durch eine temporäre Struktur von interdisziplinären Zentren überlagert (Matrix-Struktur).

IV. Lehre in Zentren

Die Lehre sollte eine enge Verknüpfung mit dem Themenfeld aufweisen und an der dort durchgeführten Forschung ausgerichtet sein. Dies ermöglicht potentiell Synergieeffekte für die Forscherinnen / die Forscher und führt zu einer zeitgemäßen Ausbildung der Studierenden.

Zentren sollen in der Regel grundständige Studiengänge nicht allein anbieten. Es kann jedoch angestrebt werden, dass Zentren entsprechende interdisziplinäre Programme auf Master- beziehungsweise Promotionsebene gemeinsam mit den sie tragenden Fakultäten entwickeln. Letztendlich sind die Fakultäten für die ordnungsgemäße Durchführung, bspw. bei der Auflösung eines Zentrums, verantwortlich.

Veranstaltungen im Rahmen eines Zentrums können nur im Einvernehmen mit Fakultäten auf das individuelle Lehrdeputat angerechnet werden.

V. Laufzeiten der Zentren

Für die Laufzeiten der Zentren gelten die Bestimmungen des § 25 II der neuen Verfassung der Humboldt-Universität vom 24.10.2013. Danach wird ein Zentrum zunächst für drei Jahre eingerichtet. Nach den drei Jahren entscheidet der Senat alle zwei Jahre über eine Verlängerung.

VI. Finanzierung und Ausstattung von Zentren

Zentren können eine jährliche Förderung von bis zu 50.000 EUR erhalten. Die Höhe der Förderung ist vom Fokus und der Zielsetzung (vgl. II. Arten von Zentren) der Zentren abhängig.

Zusätzliche Anschubfinanzierungen für die Einwerbung von Drittmittelprojekten können die Zentren im Rahmen der universitätsweiten Programme beantragen. Im Antrag zur Einrichtung des Zentrums ist ein Finanzplan zu erstellen, der als Grundlage für die Aushandlung der finalen Förderung dient.

VII. Antragsverfahren

Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) berät auf Basis des Antrags, ggfs. der Gutachten und einer vorläufigen Zielvereinbarung, mit welchem Votum sie die Unterlagen an den Senat weiterleitet. Der Akademische Senat beschließt über die Einrichtung des Zentrums.

Über die Verlängerung oder Aufhebung eines Zentrums entscheidet ebenfalls der Akademische Senat auf Basis einer neuen mit der Vizepräsidentin für Forschung / dem Vizepräsidenten für Forschung ausgehandelten Zielvereinbarung. Die FNK bereitet den Senatsbeschluss in einer Beratung vor. Dabei ist die alte Zielvereinbarung die Grundlage für die Evaluation des Zentrums, welche sich auf zwei Fachgutachten stützt. Die Verlängerung eines Zentrums des Typs 1 wird vom Erfolg bei der Einwerbung des angestrebten Drittmittelprojekts abhängig gemacht.